



Gemeindeordnung

(mit Kommentaren)

Stand 6. September 2018

Stand Anpassung: 13. November 2025

Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Cham

vom 25. November 2018

Die Einwohnergemeinde Cham,

gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 ,

beschliesst:

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
I.		Allgemeine Bestimmungen	
1	§§ 24, 70 ff. KV, §§ 1, 3, 55, 119, 127 GG	Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Cham sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.	Nach § 3 Abs. 2 GG erlassen die Gemeinden die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Satzungen und Reglemente. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfassung»).
2	3 GG	Publikationsorgane ¹ Die Einwohnergemeinde Cham macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen gemäss § 87a Gemeindegesetz im Internet zugänglich. ² Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde. ³ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.	Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts explizit erwähnt wird, da dies auch aus § 3 Abs. 1 GG (im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des den Gemeinden zustehenden Ermessens) hervorgeht. Abs. 1: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 1 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Aus praktischen Gründen ist zu empfehlen, sowohl die Erlasse als auch die delegierten Kompetenzen auf der gemeindlichen Internetseite zu publizieren. Abs. 2: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz). Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben. Diesbezüglich ist auch § 8 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz zu beachten, wonach der Zugang für jedermann erfüllt ist, wenn ein amtliches Dokument auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird. Abs. 3: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichun-

			gen zwischen der Publikation im Amtsblatt und der Internetseite der Gemeinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.
3		Information Die Einwohnergemeinde Cham informiert von sich aus oder auf Anfrage transparent, verständlich und zeitgerecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetzes.	
4		Mitwirkung Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung von Grundsatzentscheiden für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.	
II		Die Stimmberechtigten	
5	69 GG 78 KV 10 ff. WAG	Zuständigkeiten ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. ² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss § 16 (Finanzkompetenzen).	Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Einwohnergemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG. Abs. 2: Diesbezüglich kann auf § 16 (Finanzkompetenzen) nachstehend verwiesen werden.
III	69 ff. GG	Die Einwohnergemeindeversammlung	
6	⁵ ter, 69 GG 78 KV	¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Einwohnergemeindeversammlung ausüben. ² Die Einwohnergemeindeversammlung nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr. ³ Die Medien haben freien Zugang zur Einwohnergemeindeversammlung und dürfen darüber berichten. ⁴ Die Einwohnergemeindeversammlung wird für die Protokollführung elektronisch aufgezeichnet. Nach Genehmigung des Protokolls werden die aufgezeichneten Daten gelöscht. Weitere Bild- und Tonaufnahmen (namentlich Video- oder Tonaufnahmen sowie Fotografien) von Stimmberechtigten und weiteren im Versammlungslokal anwesenden Personen sind verboten. Dieses Verbot von Aufnahmen gilt insbesondere während den Abstimmungen und Wahlen. ⁵ Bildaufnahmen für die Medienberichterstattung dürfen gemacht werden unter Vorbehalt von Absatz 4 von: a) Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;	Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Einwohnergemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindeversammlungsbeschluss weitere Befugnisse einräumen. Die Rechtssetzungsbefugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die Planungsbefugnisse sind grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht aus der Aufzählung der Kompetenzen in § 69 GG hervor. Für das Bauverfahren beachte man die Bestimmungen des PBG (Bsp. § 39 PBG). Die Einwohnergemeinde wählt u.a. die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne (§ 78 Abs. 1 Bst. c KV). Mit den Bestimmungen zur Regelung von Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung in den Abs. 3 bis 7 soll die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses, der unverfälschten Stimmabgabe, der freien Meinungsbildung und des Persönlichkeitsschutzes sichergestellt werden.

		b) Projektionen; c) dem Versammlungslokal, wobei die Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers nur von hinten aufgenommen werden dürfen und die Einstellungsgrösse so zu wählen ist, dass sie als Gruppe in ihrer Umgebung abgebildet werden (Totale oder Supertotale). Nicht mit dem Rücken zur Kamera gewandte Personen dürfen nicht aufgenommen werden. ⁶ Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall Bildaufnahmen verbieten oder die Löschung verlangen, wenn dies für den Schutz einer Person erforderlich ist oder wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen erfordern. ⁷ Personen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können aus der Versammlung weg-gewiesen werden.	
IV	84 ff. GG	Der Gemeinderat	
7	83, 124, 134 GG	Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.	Der Gemeinderat kann aus fünf bis sieben Mitgliedern (§ 83 GG) und der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme bestehen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (bspw. «ca. sechs Mitgliedern» oder «fünf bis sieben Mitgliedern je nach Arbeitslast»).
8		Kollegialprinzip Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.	Durch die explizite Erwähnung des Kollegialprinzips soll ein zentrales Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden. Die Aufgaben des Gemeinderates sind in den §§ 84 ff. GG geregelt, weshalb auf deren Erwähnung in der Gemeindeordnung verzichtet wird. Gemäss § 87 Abs. 1 GG legt der Gemeinderat vorbehaltlich einer anderen Regelung (wie bspw. nach dem Anciennitätsprinzip) die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen. Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – bspw. gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte – liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses ist als Voraussetzung für den Amts-

			antritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.
V	93a ff. GG	Rechnungsprüfungskommission	
9	93a GG	Mitgliederzahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	Nach § 93a GG besteht die Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist.
10	94 GG	Zusätzliche Aufgaben Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben können der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsprüfung übertragen werden	Die gesetzlichen Aufgaben der RPK sind in § 94 GG festgelegt. Nach § 94 Abs. 3 GG kann die RPK mit weiteren Aufgaben und Befugnissen betraut werden. Dadurch nimmt die RPK auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission wahr. Mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 wurden Anpassungen am Pflichtenheft der RPK verabschiedet.
VI		Kommissionen	
11	97 GG	Arten von Kommissionen ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Einsetzung von beratenden Kommissionen. ² Er wählt Fachkommissionen sowie parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen. ³ Die Kommissionsmitglieder werden jeweils zu Beginn der Legislaturperiode des Gemeinderates für die Dauer von vier Jahren gewählt.	Kommissionen, welchen keine Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, können durch den Gemeinderat selber eingesetzt werden und bedürfen keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.
12	97 GG	Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese aus. ² Bei der Zusammensetzung der politisch zusammen gesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke basierend auf den Resultaten der letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinde- und Kantonsrates. ³ Mitglieder von Fachkommissionen werden aufgrund ihrer Fachkompetenz gewählt und brauchen nicht Mitglied oder Vertretung einer Partei zu sein.	Die Bestimmung findet nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat bestimmt werden. Die Zusammensetzung einer Kommission erfolgt für die Dauer einer Legislatur und soll dazwischen keine Änderungen erfahren, wenn sich bspw. die Parteistärke verändert haben sollte. Die konkreten Richtlinien für die Bestellung der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen werden in einem separaten vom Gemeinderat erlassenen Reglement definiert.
13		Beizug von Fachpersonen Der Gemeinderat kann den Kommissionen Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme zuteilen.	Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidungsfindung.
14	97 GG	Aufgaben ¹ Kommissionen haben in der Regel beratende	Die Aufgaben der Kommissionen sind in § 97 GG geregelt. Es besteht die Möglichkeit, durch Gemeindebeschluss (Beschluss

		Funktion. ² Beratende Kommissionen geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab.	der Einwohnergemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse einer Kommission zu übertragen. Durch die Abgabe von Empfehlungen kann die Kommission den Gemeinderat dazu anregen, Geschäfte nochmals zu überdenken. Die Entscheidungszuständigkeit verbleibt aber in der Verantwortung des Gemeinderates.
VII		Gemeindeverwaltung	
15		Aufgaben der Geschäftsleitung ¹ Für die operative Verwaltungsführung sowie zweckmässige Verwaltungsabläufe ist die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Gemeindegeschreiberin bzw. des Gemeindegeschreibers zuständig. ² Die Geschäftsleitung erstellt unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben das Budget sowie die Investitionsplanung und schlägt diese dem Gemeinderat vor.	
VIII		Finanzen	
16	1, 24 ff. FHG 19, 69 GG	Finanzkompetenzen Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.	Siehe Tabelle Finanzkompetenzen im Anhang.
IX		Übergangs- und Schlussbestimmungen	
17	36 GG	Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung.	Mit dieser Bestimmung kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden. Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.
18		Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	
19	66 GG	Erlass und Änderung der Gemeindeordnung ¹ Der Erlass der Gemeindeordnung untersteht der Urnenabstimmung. ² Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung. ³ § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.	Unter Berücksichtigung der Tragweite («Gemeindeverfassung») und der Komplexität der Gemeindeordnung erscheint es sinnvoll, den Beschluss über den Erlass der Gemeindeordnung einer Urnenabstimmung zu unterstellen. Da bei einer Urnenabstimmung die Stimmbeteiligung in der Regel wesentlich höher als an einer Gemeindeversammlung ist, hat eine Urnenabstimmung zudem eine höhere demokratische Legitimation. Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes ist somit die Gemeindeversammlung für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig. Der Erlass oder (Teil-)Änderungen der Gemeindeordnung können je-

			doch auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen (Ausnahmen siehe § 66 Abs. 3 GG).
		Diese Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung am 25. November 2018 beschlossen und von der Direktion des Innern am 21. Dezember 2018 genehmigt. Sie tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.	Vergleiche § 17 und § 20 GO.

Finanzkompetenzen

Nr.	Ausgabe/Anlage/Eventualverpflichtung	Gemeinderat	Einwohner- gemeindeversammlung *	Urnenabstimmung ***	Kommentar
Grundsätze					Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.
1	Gebundene Ausgabe	Ohne Begrenzung			Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden. Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird. Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.
2	Neue Ausgabe				Die Legislative kann neue Ausgaben entweder mit einer separaten Vorlage (Nr. 2.1) oder mit dem Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.
2.1	- mit separater Vorlage		ohne Begrenzung		
2.2	- im Budget einmalige wiederkehrende		bis 400'000 bis 100'000		Wenn eine neue Ausgabe mit dem Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetantrag genügend umschrieben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss fassen kann. Abweichungen zum Vorjahresbudget ab einem Betrag von CHF 50'000.00 sind zu begründen. Bei einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag muss umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Einwohnergemeindeversammlung gestellt werden. Von einer wesentlichen Abweichung kann in der Praxis gesprochen werden, wenn diese mehr als zehn Prozent der Kreditsumme oder mehr als CHF 100'000.00 beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb auf eine absolute Definition in der Gemeindeordnung verzichtet wird.
2.3	- Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets, Maximalbetrag insgesamt pro Rechnungsjahr	bis 200'000			Gemäss § 19 Gemeindegesetz (GG) wird die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets (Nr. 2.3) durch Gemeindebeschluss festgelegt. Der festgelegte Betrag darf gesamthaft pro Rechnungsjahr nicht überschritten werden.
Spezialbestimmungen					
3	- Darlehen, die nicht an private Unternehmen und Organisationen gehen	bis 500'000 Maximalbetrag der Ausstände	über 500'000		Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Darlehen an private Unternehmen und Organisationen gewähren. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich, weshalb dieser Punkt auch nicht in der Gemeindeordnung, resp. in den Finanzkompetenzen geregelt wird. Für alle übrigen Darlehen (Nr. 3) kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis CHF 1 Mio. gewähren. Dieser Paragraph betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf

					§ 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Der Gesamtbetrag aller vom Gemeinderat in eigener Kompetenz gewährten Darlehen darf den in der Tabelle ausgewiesenen Maximalbetrag nicht übersteigen.
4	Grundstück **				Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren. Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 4.1 und 4.2 definiert. Ebenfalls unter den Verkauf eines Grundstückes wird die Einräumung eines Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einen Grundstücksverkauf mündet. Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grundstücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet wird. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten. Für die Beträge in Nr. 4 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist. Bei den Kompetenzen des Gemeinderates gelten die unter den Nrn. 4.1 und 4.2a aufgeführten Beträge jeweils pro Objekt. Bei Geschäften über CHF 1 Mio. ist die Rechnungsprüfungskommission anzuhören.
4.1	- Kauf und Tausch	bis 3'000'000	über 3'000'000		
4.2 a	- Verkauf (inkl. Einräumung von selbstständigen und dauernden Rechten an Grundstücken, inkl. Einräumung von Kaufrechten an Grundstücken)	bis 3'000'000	über 3'000'000		
4.2 b	- Baurechtsvergabe Wohnraumförderung, Verkauf im Baurecht	bis 20'000'000	Über 20'000'000		Die Auflagen für den Verkauf im Baurecht richten sich nach dem Reglement zur Wohnraumförderung vom xx.xx.2026
5	Eventualverpflichtung				Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis CHF 1 Mio. gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung. Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.
5.1 a	- Bürgschaft	bis 500'000 Maximalbetrag der Bürgschaften	über 500'000		
5.1 b	- Bürgschaften Wohnraumförderung	bis 10'000'000 Ma-	Über 10'000'000		Die Auflagen für die Gewährung von Bürgschaften für Wohnraumförderung

		ximalbetrag Bürg- schaften Wohnraum- förderung			richten sich nach dem Reglement zur Wohnraumförderung vom xx.xx.2026.
5.2	- Garantie	bis 500'000 Maximalbetrag der Garantien	über 500'000		
					Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was für die Nrn. 2.1, 2.2, 3, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 gilt.

Beträge in CHF

- * Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung
- ** Bei Geschäften über CHF 1 Mio. ist die Rechnungsprüfungskommission anzuhören
- *** Gemäss § 66 GG betr. Urnenabstimmung